

# Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Geltungsbereich .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
Abschnitt II: Spezifische Bestimmungen zum Studiengang und zur Studienstruktur .....	3
§ 2 Ziele des Magisterstudiengangs .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Sprachvoraussetzungen .....	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienstruktur.....	4
§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule .....	5
Abschnitt III: Prüfungsorgane, Organisation und Verwaltung der Prüfungen .....	8
§ 8 Prüfungsausschuss .....	8
§ 9 Prüfende, Beisitzende.....	8
§ 10 Prüfungsformen .....	9
§ 11 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgestaltung, Bewertung .....	10
§ 12 Wiederholung von Prüfungen .....	11
§ 13 Gesamtnote der Modulprüfungen.....	11
§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	11
Abschnitt IV: Magisterarbeit .....	12
§ 15 Bestandteile und Ziele der Magisterarbeit .....	12
§ 16 Thema, Themenvereinbarung und -zuteilung.....	12
§ 17 Anfertigung, Bearbeitungsfristen und Abgabe.....	13
§ 18 Bewertung und Wiederholung der schriftlichen Magisterarbeit .....	14
§ 19 Umfang, Bewertung und Wiederholung der Präsentation .....	14
§ 20 Prüfungsergebnis.....	15
Abschnitt V: Theologische Synthese mit Abschlussprüfung.....	16
§ 21 Ziele und Bestandteile der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung.....	16
§ 22 Themen- und Fächerwahl, Zulassung .....	16
§ 23 Vorbereitung, Durchführung, Rücktritt .....	17
§ 24 Bewertung, Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung .....	17
Abschnitt VI: Magisterprüfung und deren Abschluss .....	19
§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung .....	19
§ 26 Bildung der Gesamtnote, relative Note.....	20
§ 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	20
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen.....	22
§ 28 Inkrafttreten.....	22

## ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU).

<sup>2</sup>Sofern diese Ordnung keine abweichenden oder ergänzenden Vorschriften vorsieht, gelten für den Studiengang folgende Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 38 Abs. 1 APO entsprechend:

1. Module und ECTS-Punkte;
2. Studiengangsprecher oder Studiengangsprecherin;
3. Elektronische Form, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Fristversäumnis, Aufbewahrung;
4. Prüfende, Beisitzende, Modulverantwortliche;
5. Prüfungsausschuss;
6. Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub;
7. Immatrikulationspflicht, Anmeldung und Abmeldung zur Prüfung;
8. Prüfungsgestaltung;
9. Prüfungsformen;
10. Elektronische Fernprüfungen;
11. Bewertung der Prüfungsleistungen
12. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
13. Rücktritt, Fristverlängerung;
14. Anwesenheitspflicht;
15. Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
16. Nachteilsausgleich;
17. Täuschung, Ordnungsverstoß;
18. Mängel im Prüfungsverfahren, Rügepflicht;
19. Widerspruchsverfahren;
20. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement;
21. Studium.Pro und Modularisiertes Studienangebot Studium.Pro.

## **ABSCHNITT II: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENGANG UND ZUR STUDIENSTRUKTUR**

### **§ 2**

#### **Ziele des Magisterstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Magisterstudiengang Katholische Theologie vermittelt breites und vernetztes Wissen sowie tiefgehende Fachkenntnisse in allen Disziplinen der Katholischen Theologie einschließlich ihrer philosophischen Grundlagen. <sup>2</sup>Studierende erlernen unter Anwendung einschlägiger Methoden theologische Zusammenhänge sachgerecht und differenziert darzustellen, selbstständig Probleme, auch komplexer Art, zu analysieren und zu lösen, Standpunkte und Ansätze kritisch zu reflektieren sowie eigenständige Positionen zu vertreten. <sup>3</sup>Die angeeigneten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden befähigen die Studierenden, selbstständig Theologie unter besonderer Berücksichtigung von aktueller Forschung sowie von Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft und Kultur zu betreiben. <sup>4</sup>Im Studium entwickeln Studierende ein hohes wissenschaftlich-berufliches Selbstverständnis, indem sie insbesondere ihre persönlichen, spirituellen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen vertiefen. <sup>5</sup>Die Magisterprüfung besteht aus den erfolgreich zu absolvierenden Modulen des Magisterstudiengangs nach Maßgabe dieser SPO und führt zum ersten forschungs- und berufsqualifizierenden Abschluss im Vollstudium der Katholischen Theologie.
- (2) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie entspricht der „Rahmenordnung der deutschen Bischöfe für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 sowie den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 in der Fassung vom 16. Juni 2016.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Absolvieren aller vorgesehenen Module verleiht die Theologische Fakultät der KU nach Maßgabe dieser SPO den akademischen Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“, jeweils abgekürzt mit „Mag. Theol.“. <sup>2</sup>Dieser Titel ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 45 und Art. 74a der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ vom 8. Dezember 2017.

### **§ 4**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Magisterstudiengang Katholische Theologie ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007 S. 767) in der jeweilig geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein. <sup>2</sup>Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. <sup>3</sup>Er kann dazu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

## § 5

### Sprachvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für das Magisterstudium sind nach Nr. 130 der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ hinreichende Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. <sup>2</sup>Deren Nachweise sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters, spätestens aber bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht werden. <sup>3</sup>Die hinreichenden Kenntnisse in den genannten Sprachen gelten durch Vorlage eines entsprechenden staatlichen Zeugnisses (insbesondere Latinum, Graecum, Hebraicum) oder des Zeugnisses über die entsprechende bestandene Sprachprüfung an der Theologischen Fakultät der KU oder an einer anderen Katholisch-Theologischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes als nachgewiesen. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise zu Kenntnissen der genannten Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Liegen hinreichende Sprachkenntnisse in Griechisch oder in Latein nicht bereits zu Beginn des Magisterstudiums vor, genügt abweichend von Abs. 1 Satz 3 für den Nachweis der Sprachkenntnisse in Hebräisch die benotete Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung eines einsemestrigen Kurses zu Grundkenntnissen dieser Sprache. <sup>2</sup>Liegen hinreichende Sprachkenntnisse weder in Griechisch noch in Latein bereits zu Beginn des Magisterstudiums vor, genügt abweichend von Abs. 1 Satz 3 für den Nachweis der Sprachkenntnisse in Hebräisch eine unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Absolvierung eines einsemestrigen Kurses zu Grundkenntnissen dieser Sprache. <sup>3</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung für die akademische Prüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. November 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Einzelfall werden auf Antrag des oder der Studierenden bis zu zwei Semester auf die Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1 nicht angerechnet, wenn sie ausschließlich für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in wenigstens zwei der genannten Sprachen verwendet werden.
- (4) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 S. 2 können Sprachkenntnisse bereits in Modulen früherer Fachsemester als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung festgelegt werden, sofern die Sprachkenntnisse wesentlich zum Erwerb der Kompetenzen im jeweiligen Modul erforderlich sind.

## § 6

### Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienstruktur

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Magisterstudiengangs Katholische Theologie beträgt zehn Fachsemester, unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 3 SPO. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 300 ECTS-Punkten, deren Erwerb nach Maßgabe dieser SPO für das erfolgreiche Absolvieren des Magisterstudiengangs nachzuweisen ist.
- (2) Das Magisterstudium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Fachsemester bzw. 180 ECTS-Punkte und setzt sich aus einer zweisemestrigen Theologischen Grundlegung und einer viersemestrigen Aufbauphase zusammen. <sup>3</sup>In der Theologischen Grundlegung erhalten die Studierenden eine Einführung in das theologische Denken aus philosophischer, historischer, biblischer, systematischer und praktischer Fächerperspektive, wobei sie insbesondere Grundlagenwissen und wissenschaftliche Methodenkompetenzen erwerben. <sup>4</sup>In der Aufbauphase finden fachliche Methoden Anwendung im Kontext der fächerübergreifend-interdisziplinären Behandlung wesentlicher theologischer Themen. <sup>5</sup>Der erste Studienabschnitt soll zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zu grundlegendem

Diskurs in der Theologie befähigen und beinhaltet außerdem berufsfeldbezogene Qualifikationen. <sup>6</sup>Die Vertiefungsphase umfasst vier Fachsemester bzw. 120 ECTS-Punkte und bildet den zweiten Studienabschnitt. <sup>7</sup>In ihm sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Fachkenntnisse vertiefen, wissenschaftliche Methodik für theologisch-philosophisches Forschen selbstständig anwenden, eine entsprechende Diskursfähigkeit ausbauen sowie ihre Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Berufspraxis als Theologinnen und Theologen erweitern.

- (4) <sup>1</sup>Das Magisterstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Pflichtmodul beinhaltet in der Regel verschiedene Lehr- und Lernformen sowie verschiedene Fächer; es erstreckt sich über ein oder maximal zwei Semester. <sup>3</sup>Abweichend von den Regelungen der APO kann ein Modul im Magisterstudiengang andere Umfänge als fünf ECTS-Punkte oder ein Vielfaches von fünf ECTS-Punkten betragen. <sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul kann aus nur einer Lehrveranstaltung und einem Fach bestehen; es erstreckt sich über ein Semester. <sup>5</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen oder dem Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse nach § 5 abhängen. <sup>6</sup>Ein Modul kann nur einmal absolviert werden.

## § 7

### Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind in der Theologischen Grundlegung folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
1. Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt: 5-ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht (unbenotet);
  2. Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht: 10-ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  3. Einführung in die Theologie aus historischer Sicht: 5-ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  4. Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht: 14-ECTS-Punkte; Modulteilprüfung I: Hausarbeit oder Portfolio; Modulteilprüfung II: Klausur;
  5. Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht: 10-ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit;
  6. Einführung in die Philosophischen Grundlagen der Theologie: 10-ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;
  7. Berufliche Schlüsselqualifikationen I: 5-ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht (unbenotet).
- (2) Im ersten Studienabschnitt sind in der Aufbauphase folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
1. Mensch und Schöpfung: 15 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch gemäß § 5; Modulteilprüfung I: Hausarbeit; Modulteilprüfung II: mündliche Prüfung;
  2. Gotteslehre: 13 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio;
  3. Jesus Christus und die Gottesherrschaft: 13 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 5 sowie erfolgreich absolviertes Modul „Mensch und Schöpfung“; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  4. Wege christlicher Lebensgestaltung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
  5. Kirche und Ökumene: 13 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Thesen-/Textdiskussion;
  6. Vollzüge des Glaubens: Gemeinde, Sakramente und Verkündigung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Thesen-/Textdiskussion oder mündliche Prüfung;
  7. Verantwortliches Handeln im Kontext: 12 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio;
  8. Christentum und Glaube in heutiger Kultur und Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit;

9. Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Weltreligionen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
  10. Pastoralpraktikum: 5-ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).
- (3) Im ersten Studienabschnitt ist in der Aufbauphase im Wahlpflichtbereich „Philosophisch-systematischer Schwerpunkt“ eines der folgenden Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
1. Schwerpunkt Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  2. Schwerpunkt Fundamentaltheologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  3. Schwerpunkt Dogmatik und Dogmengeschichte: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  4. Schwerpunkt Theologie in Transformationsprozessen der Gegenwart: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  5. Schwerpunkt Moralthologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  6. Schwerpunkt Christliche Sozialethik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
- (4) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt ist in der Aufbauphase ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot von Studium.Pro zu wählen und erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Der inhaltlich-thematische Schwerpunkt des gewählten Moduls muss außerhalb der Theologie einschließlich ihrer Philosophischen Grundfragen liegen. <sup>3</sup>Entscheidungen über den Schwerpunkt nach Satz 2 trifft in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er oder sie kann dazu die oder den Modulverantwortlichen konsultieren.
- (5) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt sind in der Vertiefungsphase die im Folgenden genannten Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Für alle Pflichtmodule gilt als Zulassungsvoraussetzung, sofern die nachfolgende Aufzählung keine weiteren Bestimmungen vorsieht, die erfolgreiche Absolvierung der Module der Theologischen Grundlegung nach Abs. 1:
1. Vertiefung im Bereich des Alten Testaments und des Neuen Testaments; 13 ECTS-Punkte; weitere Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Mensch und Schöpfung“ sowie Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch gemäß § 5; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio;
  2. Vertiefung im Bereich der Alten Kirchengeschichte und Patrologie sowie der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte; 8 ECTS-Punkte; weitere Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein gemäß § 5; Modulprüfung: veranstaltungsbegleitende Prüfung;
  3. Vertiefung im Bereich der Dogmatik: 6 ECTS-Punkte; weitere Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Latein gemäß § 5; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  4. Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie: 8 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Thesen-/Textdiskussion;
  5. Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Sozialethik: 8 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Thesen-/Textdiskussion oder mündliche Prüfung;
  6. Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, der Homiletik und der Religionspädagogik: 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  7. Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft; weitere Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Latein gemäß § 5: 8 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
  8. Vertiefung im Bereich der Christlichen Spiritualität und Ökumene: 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Thesen-/und Textdiskussion oder veranstaltungsbegleitende Prüfung oder mündliche Prüfung;
  9. Individuelle Theologische Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat;
  10. Theologie und Naturwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung;
  11. Schulpraktikum: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet);
  12. Berufliche Schlüsselqualifikation II: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht (unbenotet);

13. Magisterarbeit : 20 ECTS-Punkte; weitere Zulassungsvoraussetzungen: Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 5 sowie erfolgreich absolvierte Module im Magisterstudiengang im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten; Modulteilprüfung I: Magisterarbeit; Modulteilprüfung II: Präsentation; näheres regeln §§ 15 bis 20 SPO;
  14. Theologische Synthese mit Abschlussprüfung: 5 ECTS-Punkte; weitere Zulassungsvoraussetzungen: Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 5, erfolgreich absolvierte Module im Magisterstudiengang im Umfang von mindestens 220 ECTS-Punkten sowie erfolgte Zuteilung des Themas der Magisterarbeit gemäß § 16 Abs. 3; Modulprüfung: Thesen-/Textdiskussion; näheres regeln §§ 21 bis 24 SPO.
- (6) Im zweiten Studienabschnitt ist im Wahlpflichtbereich „Praktisch-theologischer Schwerpunkt“ eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:
1. Schwerpunkt Pastoraltheologie und Homiletik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  2. Schwerpunkt Religionspädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  3. Schwerpunkt Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Latein gemäß § 5; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  4. Schwerpunkt: Liturgiewissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
- (7) Im zweiten Studienabschnitt ist im Wahlpflichtbereich „Biblisch-Historischer Schwerpunkt“ eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:
1. Schwerpunkt Alttestamentliche Wissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch und Hebräisch gemäß § 5 SPO; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  2. Schwerpunkt Neutestamentliche Wissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch gemäß § 5 SPO; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  3. Schwerpunkt Alte Kirchengeschichte und Patrologie; 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein gemäß § 5 SPO; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  4. Schwerpunkt Mittlere und Neue Kirchengeschichte; 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Latein gemäß § 5 SPO; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat;
  5. Schwerpunkt Theologie des Christlichen Ostens; 5 ECTS-Punkte; Zulassungsvoraussetzung: Sprachkenntnisse in Griechisch gemäß § 5 SPO; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.

## ABSCHNITT III: PRÜFUNGSORGANE, ORGANISATION UND VERWALTUNG DER PRÜFUNGEN

### § 8 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Theologischen Fakultät sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor sein.
- (2) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie die Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Diskussion der zu beantwortenden Frage überflüssig erscheint, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben:
1. Prüfung und Entscheidung zur Gleichwertigkeit eines Studiengangs,
  2. Prüfung und Entscheidung zur Gleichwertigkeit von Sprachvoraussetzungen,
  3. Prüfung und Genehmigung von Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
  4. Abschluss eines Learning Agreements vor auswärtigen Studienaufenthalten,
  5. Zuteilung des Themas einer Magisterarbeit,
  6. Bestellung von Erst- und Zweitgutachtenden einer Magisterarbeit,
  7. Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Magisterarbeit,
  8. Zulassung zur Theologischen Synthese mit Abschlussprüfungen.
- <sup>4</sup>In Zweifelsfällen soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder das bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses den Fall dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht des Zutritts zu allen Prüfungen im Magisterstudiengang Katholische Theologie, sofern der Prüfungsausschuss dazu eine Genehmigung erteilt hat.
- (5) <sup>1</sup>Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von Studierenden des Studiengangs, die mit einer Weihe in den kirchlichen Dienst treten wollen, kann der Bischof von Eichstätt bzw. der zuständige Ortsordinarius oder der zuständige Höhere Ordensobere mit Einverständnis des betreffenden Studierenden gehört werden. <sup>2</sup>Er oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät hat das Recht, den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten zu nehmen.

### § 9 Prüfende, Beisitzende

- (1) Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens den Magisterstudiengang Katholische Theologie oder einen gleichwertigen Studiengang mit Katholischer Theologie erfolgreich absolviert haben.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferin, des Prüfers oder der Prüfenden spätestens vier Tage nach Anmeldeschluss über das Prüfungsverwaltungssystem der KU oder andere oder geeignete elektronische Systeme der KU bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüfende oder einen bestimmten Prüfenden besteht nicht.

## **§ 10 Prüfungsformen**

- (1) Der Umfang einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Thesen-/Textdiskussion ist eine Sonderform der mündlichen Prüfung, in der sich Studierende mit einer These, einem wissenschaftlichen Text oder einer Quelle vor dem Hintergrund des im Modul angeeigneten Wissens sowohl fachwissenschaftlich als auch interdisziplinär auseinandersetzen sollen. <sup>2</sup>Bewertungsgegenstand ist dabei, inwiefern Studierende die These, den Text oder die Quelle sachgerecht präsentieren und problematisieren, dabei fachlich-wissenschaftliche Expertise artikulieren und darüber mit den Prüfenden in einen interdisziplinären Diskurs treten können. <sup>3</sup>Die Thesen-/Textdiskussion ist in der Regel mit einer Einarbeitungszeit nach Abs. 9 verbunden. <sup>4</sup>Der Umfang einer Thesen-/Textdiskussion soll 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang von Klausuren soll 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für jede Klausur werden mindestens zwei Aufgabenstellungen oder Themenkomplexe zur Auswahl gestellt, von denen nur eine bzw. einer durch die Studierende oder den Studierenden zu bearbeiten ist. <sup>3</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>In Klausurprüfungen müssen die Prüfenden oder zumindest sachkundige Personen nach § 9 Abs. 1 die Aufsicht führen.
- (4) Der Umfang eines Referats oder einer Präsentation einschließlich einer Diskussion soll 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten für den Textkorpus 25.000 bis 37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, in einem Modul mit einer Wertigkeit von 6 bis 15 ECTS-Punkten 37.500 bis 50.000 Zeichen, jeweils zuzüglich Titelblatt, Inhalts-, Quellen- und Literaturverzeichnis und etwaiger Anhänge. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Monate.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsform Hausarbeit mit Referat folgt den Regelungen in Abs. 4 und 5. <sup>2</sup>Das Referat muss in enger thematischer Verbindung mit der Hausarbeit stehen. <sup>3</sup>Sowohl das Referat als auch die Hausarbeit gehen in die Modulnote ein; das Referat geht dabei mit einem Anteil von 20 Prozent, die Hausarbeit mit einem Anteil von 80 Prozent ein.
- (7) <sup>1</sup>Der Umfang eines Portfolios oder eines Praktikumsberichts beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten für den Textkorpus 25.000 bis 37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, in einem Modul mit einer Wertigkeit von 6 bis 15 ECTS-Punkten 37.500 bis 62.500 Zeichen, jeweils zuzüglich Titelblatt, Inhalts-, Quellen- und Literaturverzeichnis und etwaiger Anhänge. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Monate.
- (8) <sup>1</sup>Eine veranstaltungsbegleitende Prüfung wird während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt, vor allem durch Übernahme von Moderationen, Präsentieren von Lösungen zu Übungs- oder Praxisaufgaben, Textvorstellungen oder Beiträge im Diskurs der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Wesentliches Kennzeichen dieser Prüfungsform ist die organische Einheit von Lehr- und Prüfungsstoff, so dass am Ende des Moduls keine weitere punktuell-abschließende Prüfungsleistung mehr gefordert wird. <sup>3</sup>Die Anforderungen zur Leistungskontrolle sind von der oder dem Prüfenden beim ersten Veranstaltungstermin sowie über

das elektronische Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben und dürfen den im Modulhandbuch angegebenen durchschnittlichen Workload zur Prüfungs- und Beitragsvorbereitung nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang der Prüfung soll 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsleistung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind durch Protokolle bzw. durch die Korrektur etwaiger schriftlicher Ausführungen der oder des Studierenden festzuhalten.

- (9) <sup>1</sup>Für eine mündliche Prüfung, eine Thesen-/Textdiskussion sowie für eine Klausur kann nach Festlegung der oder des Modulverantwortlichen den Studierenden eine Einarbeitungszeit in die Aufgabenstellung oder in einen Text gewährt werden. <sup>2</sup>Die Einarbeitungszeit soll 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Studierende dürfen sich in der Einarbeitungszeit Notizen anfertigen und diese in der Prüfung verwenden.
- (10) Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der Prüfungsform Wahlmöglichkeiten vorsieht, ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der oder dem Modulverantwortlichen spätestens in der ersten Veranstaltungswoche verbindlich mittels der Eintragung ins Prüfungsverwaltungssystem festzulegen.

## **§ 11**

### **Zulassung zur Prüfung, Prüfungsgestaltung, Bewertung**

- (1) <sup>1</sup>Die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zu einem Modul obliegt der oder dem Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Studierende, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen und sich zu einer Modulprüfung des Magisterstudiengangs über das elektronische Verwaltungssystem angemeldet haben, können auf Veranlassung der oder des Modulverantwortlichen durch das Prüfungsamt von Amts wegen von der Prüfung abgemeldet werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung in einem Modul kann sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie auf einzelne oder mehrere Lernziele eines Moduls beziehen.
- (3) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann ein Modul mit zwei Teilprüfungsleistungen abschließen, sofern dies zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs erforderlich ist und der Prüfungsaufwand für die Studierenden gemäß Studienverlaufsplan vertretbar erscheint. <sup>3</sup>Module, die mit zwei Teilprüfungsleistungen abschließen, sind im Modulkatalog nach § 7 entsprechend zu verzeichnen. <sup>4</sup>Für die Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gilt § 20 APO.
- (4) Die oder der Modulverantwortliche bestimmt in Absprache mit den Prüfenden die Hilfsmittel, die für eine Prüfung benutzt werden dürfen, und gibt diese rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.
- (5) Prüfungen in Modulen, die nach dem idealtypischen Studienverlaufsplan im selben Fachsemester liegen, dürfen nicht am selben Tag in einem Prüfungszeitraum anberaumt werden.
- (6) Elektronische Fernprüfungen sollen im Studiengang auf begründete Ausnahmen beschränkt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die oder der Modulverantwortliche.
- (7) <sup>1</sup>Prüfende und Gutachterinnen oder Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich die Prüfungsergebnisse mit und hinterlegen diese zusätzlich am jeweils verantwortlichen Lehrstuhl bzw. an der Professur. <sup>2</sup>An die Prüflinge werden die Prüfungsergebnisse in der Regel über ein elektronisches Verwaltungssystem vom Prüfungsamt bekannt gemacht; gesonderte schriftliche Bescheide werden in der Regel nicht versandt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen sich mindestens einmal im Semester über ihre Noten und ihren ECTS-Punktstand informieren.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Magisterarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Wird die Frist nach § 25 Abs. 2 überschritten, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung, Magisterarbeit oder Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 13 Gesamtnote der Modulprüfungen**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Modulprüfungen im Magisterstudiengang ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Module, die im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach § 7 mit Note zu absolvieren sind, ausgenommen die Magisterarbeit und die Theologische Synthese mit Abschlussprüfung, wobei nur zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich dabei nach der Zahl der ECTS-Punkte eines Moduls. <sup>3</sup>Module, die nach Maßgabe des Modulkatalogs dieser SPO unbenotet abgeschlossen werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender mehr Wahlpflichtmodule absolviert hat, als in § 7 Abs. 3, 4, 6 und 7 vorgesehen sind, entscheidet sie oder er, welches Wahlpflichtmodul nach Maßgabe der SPO in die Berechnung der Gesamtnote der Modulprüfungen eingehen soll.

## **§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang nur teilweise auf ein Modul angerechnet werden, kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls schließen. <sup>2</sup>Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

## ABSCHNITT IV: MAGISTERARBEIT

### § 15

#### Bestandteile und Ziele der Magisterarbeit

<sup>1</sup>Das Modul „Magisterarbeit“ beinhaltet die Anfertigung der Magisterarbeit als schriftliche Abschlussarbeit sowie die Präsentation der Magisterarbeit. <sup>2</sup>Das Modul hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Durch die schriftliche Magisterarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, ein in der Regel fachspezifisches Thema aus der Theologie oder Philosophie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgesetzten Zeitraum sowie im geforderten Umfang zu bearbeiten sowie die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen und zu bewerten. <sup>4</sup>In der Präsentation der Magisterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit angemessen präsentieren und wissenschaftlich-reflektiert in den theologischen Fachdiskurs einbringen kann.

### § 16

#### Thema, Themenvereinbarung und -zuteilung

- (1) <sup>1</sup>Der Schwierigkeitsgrad des Themas der Magisterarbeit muss dem Studiengangskonzept entsprechen. <sup>2</sup>Das Thema muss so umschrieben sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Magisterarbeit ist von der oder dem Studierenden mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Theologischen Fakultät beziehungsweise einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Wahl des Faches, in dem die Arbeit angefertigt wird, steht der oder dem Studierenden im Rahmen der im Magisterstudium vertretenen Disziplinen frei. <sup>3</sup>Der Themenstellerin oder dem Themensteller obliegt die Betreuung der oder des Studierenden bei der Anfertigung der Magisterarbeit. <sup>4</sup>Findet eine Studierende oder ein Studierender keine Betreuende oder keinen Betreuenden, so soll sie oder er sich an den Prüfungsausschuss wenden. <sup>5</sup>Dieser sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Magisterarbeit erhält.
- (3) <sup>1</sup>Wurde ein Thema zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Betreuenden im Sinne von Abs. 2 vereinbart, ist dies durch eine von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung unter Angabe des Themas und des Fachs bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss teilt das Thema verbindlich zu. <sup>3</sup>Eine verbindliche Zuteilung kann frühestens erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 5 Nr. 13 erfüllt sind. <sup>4</sup>Der Tag der verbindlichen Zuteilung sowie die damit verbundenen Fristen zur Einreichung der Magisterarbeit nach § 17 Abs. 4 sind aktenkundig zu machen und dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Ein zugeteiltes Thema kann einmalig aus wichtigem Grund innerhalb der ersten sechs Wochen nach der verbindlichen Zuteilung nach Abs. 3 zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas wird nicht als Fehlversuch gewertet. <sup>3</sup>Für die Vereinbarung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## § 17

### Anfertigung, Bearbeitungsfristen und Abgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist maschinenschriftlich abzufassen und muss paginiert sein. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit umfasst einen Textkorpus im Umfang von 175.000 bis 212.500 Zeichen inkl. Leerzeichen zuzüglich Titelblatt, Inhalts-, Quellen- und Literaturverzeichnis und etwaiger Anhänge. <sup>3</sup>Das Thema ist in deutscher und englischer Sprache auf dem Titelblatt der Magisterarbeit zu vermerken.
- (2) <sup>1</sup>Der Magisterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Quellen, Literatur und Hilfsmittel beizufügen. <sup>2</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>4</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die oder der im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer entscheidet, kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Es muss sichergestellt werden, dass eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter mit entsprechender sprachlicher Qualifizierung zur Verfügung steht.
- (4) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist spätestens neun Monate nach verbindlicher Zuteilung des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 16 Abs. 2 in gebundener Form in dreifacher Ausführung sowie in unveränderbarer maschinenlesbarer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Der Tag der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Eine Arbeit, die ohne verbindliche Zuteilung des Themas nach § 16 Abs. 3 eingereicht wird, gilt nicht als Magisterarbeit und kann grundsätzlich nicht einer Bewertung nach § 18 Abs. 1 zugeführt werden. <sup>4</sup>Eine Magisterarbeit, welche die oder der Studierende in weniger als fünf Monaten gerechnet ab verbindlicher Zuteilung des Themas nach § 16 Abs. 3 einreicht, wird erst mit Ablauf dieser Zeitspanne einer Bewertung nach § 18 Abs. 1 zugeführt.
- (5) <sup>1</sup>Damit Studierende in einem bestimmten Semester das Modul „Magisterarbeit“ mit schriftlicher Arbeit und Präsentation abschließen können, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende für jedes Semester einen Ausschlussstermin für die Einreichung schriftlicher Magisterarbeiten fest und gibt diese auf elektronischem Weg und per Aushang bekannt. <sup>2</sup>Für eine schriftliche Magisterarbeit, die nach diesem Termin in einem Semester zur Bewertung eingereicht wird, kann in der Regel erst im darauffolgendem Semester die Präsentation anberaumt und das Modul „Magisterarbeit“ abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die in Abs. 4 genannten Bearbeitungsfristen für die Magisterarbeit bleiben von dieser Terminfestlegung unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden der Magisterarbeit bei Vorliegen wichtiger Gründe die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. <sup>2</sup>Der Verlängerungsantrag ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist einzureichen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung bei nicht zu vertretenden Gründen nach § 22 Abs. 3 APO. <sup>3</sup>Etwaige Verzögerungen bei der Zulassung zur Präsentation der Magisterarbeit und deren Durchführung, die aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einer Überschreitung des Einreichungstermins nach Abs. 5 entstehen, gehen zu Lasten der oder des Studierenden.

## § 18

### Bewertung und Wiederholung der schriftlichen Magisterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Magisterarbeit wird von der oder dem Betreuenden und einer oder einem vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Studierenden zu bestimmenden Zweitgutachterin oder Zweitgutachter innerhalb von vier, längstens sechs Wochen bewertet; die Gutachten sind bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Die Bewertung durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter entfällt, wenn die Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters zu einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsverfahrens führen würde. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Magisterarbeit von der oder dem Betreuenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss unabhängig von Satz 2 eine Bewertung durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter erfolgen. <sup>4</sup>Weichen die Noten des Erstgutachtens und des Zweitgutachtens um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. <sup>5</sup>Bei Themenstellungen, die das Gebiet nicht theologischer Fächer berühren, kann als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter vom Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der KU im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftliche Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter ergibt sich die Note der schriftlichen Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten in allen Gutachten, wobei nur zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Eine nicht form- oder fristgerecht abgegebene Magisterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen Magisterarbeit der oder dem Studierenden auf schriftlichem oder elektronischem Weg bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung durch Anzeige eines neuen Themas nach § 16 Abs. 3 S. 1 bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vom Recht der Wiederholung Gebrauch machen. <sup>2</sup>§§ 16 und 17 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Wird im Falle der Bewertung der schriftlichen Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) kein neues Thema nach Abs. 3 fristgemäß angezeigt oder wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul „Magisterarbeit“ endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der schriftlichen Magisterarbeit ist nicht zulässig.

## § 19

### Umfang, Bewertung und Wiederholung der Präsentation

- (1) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Magisterarbeit gemäß § 18 Abs. 2 bestanden, so ist die oder der Studierende zur Präsentation der Magisterarbeit zugelassen. <sup>2</sup>Die Präsentation findet vor der oder dem Erst- und Zweitgutachtenden statt. <sup>3</sup>Wurde für die schriftliche Magisterarbeit ausnahmsweise keine Zweitgutachterin oder kein Zweitgutachter bestellt, so trägt der Prüfungsausschuss dafür Sorge, dass für die Abnahme der Präsentation eine prüfungsberechtigte Person zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Ort und Zeitpunkt der Präsentation setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens 14 Tage im Voraus fest und gibt dies der oder dem Studierenden auf schriftlichem oder elektronischem Weg bekannt. <sup>4</sup>Die Durchführung einer bereits anberaumten Präsentation steht unter dem Vorbehalt der Zulassung gemäß Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsentation hat einen Gesamtumfang von 40 Minuten, wobei zehn Minuten auf die Präsentation durch die oder den Studierenden und 30 Minuten auf die Diskussion entfallen. <sup>2</sup>Der

oder dem Studierenden obliegt es, für die Präsentation die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammenzufassen und diese entsprechend anschaulich darzustellen. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, vor der Präsentation die Gutachten zur schriftlichen Magisterarbeit einzusehen; Ort und Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) <sup>1</sup>Die Präsentation der Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Prüfenden, wobei nur zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Dezimalstellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Präsentation wird von den Prüfenden nach der Prüfung der oder dem Studierenden eröffnet sowie der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Präsentation der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann der oder die Studierende die Prüfung bis zu zwei Mal wiederholen. <sup>2</sup>Wird die Präsentation beim dritten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul „Magisterarbeit“ endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 20 Prüfungsergebnis**

<sup>1</sup>Ist sowohl die Magisterarbeit als auch die Präsentation der Magisterarbeit bestanden, so gilt das Modul „Magisterarbeit“ als insgesamt bestanden. <sup>2</sup>Das Prüfungsergebnis der Magisterarbeit, das in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließt, ermittelt sich aus der Note für die schriftliche Magisterarbeit nach § 18 Abs. 2, die mit einem Anteil von 80 % eingeht, sowie aus der Note für die Präsentation der Magisterarbeit nach § 19 Abs. 3, die mit einem Anteil von 20 % eingeht.

## ABSCHNITT V: THEOLOGISCHE SYNTHESE MIT ABSCHLUSSPRÜFUNG

### § 21

#### Ziele und Bestandteile der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Das Modul „Theologische Synthese mit Abschlussprüfung“ schließt zusammen mit dem Modul „Magisterarbeit“ das Magisterstudium ab und beinhaltet die selbstständige Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung in Form einer Thesen-/Textdiskussion und deren Absolvierung. <sup>2</sup>Das Modul hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Bei der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig in ein selbst gewähltes Thema mit interdisziplinärem Zuschnitt einzuarbeiten, ein anschauliches Referat zu einem thematisch einschlägigen unbekanntem Text oder zu einer These unter begrenzter Vorbereitungszeit zu erstellen und vorzutragen sowie theologisch-interdisziplinär zu argumentieren und zu diskutieren.

### § 22

#### Themen- und Fächerwahl, Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Theologische Fakultät erstellt eine Liste relevanter interdisziplinärer Prüfungsthemen und weist ihnen eine oder mehrere Kombinationen aus jeweils drei verschiedenen Fächern des Magisterstudiums zu, wobei je ein Fach der Fächergruppe der Philosophie, der Biblischen, der Historischen, der Systematischen oder der Praktischen Theologie angehört; die Liste ist vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät in Rücksprache mit den am Studiengang beteiligten Fachverantwortlichen zu verabschieden und via Homepage bekannt zu machen. <sup>2</sup>Das Thema und die Fächerkombination der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung wird von der oder dem Studierenden aus dieser Liste ausgewählt. <sup>3</sup>Die Fächergruppe, dem das Fach der Magisterarbeit der oder des Studierenden angehört, darf dabei nicht vertreten sein. <sup>4</sup>Die oder der Studierende wählt innerhalb der für das Thema bestimmten Fächerkombination außerdem ein Erstfach. <sup>5</sup>Das Erstfach ist für die thematische Vorbereitung und Koordination der Prüfung verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung verbunden mit den Angaben zu gewähltem Thema, Fächerkombination und Erstfach erfolgt in dem Semester, welches dem Semester vorausgeht, an dessen Ende die Ablegung der Prüfung geplant ist. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die oder der Studierende das Magisterstudium Katholische Theologie oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie noch an keiner anderen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. <sup>4</sup>Damit Studierende in einem bestimmten Semester das Modul abschließen können, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende für jedes Semester einen Ausschlussstermin für die Einreichung der Zulassungsanträge fest und gibt diesen mindestens drei Wochen vorher auf der Homepage und per Aushang bekannt. <sup>5</sup>Für Anträge, die nach diesem Termin eingehen, kann in der Regel erst im übernächsten Semester die Prüfung anberaumt und das Modul abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende nicht den Magisterstudiengang in Katholischer Theologie an einer anderen Hochschule oder eine gleichwertige Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat; im Übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 5 Nr. 14. <sup>2</sup>Über die Zulassung sowie die Bestellung der Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung sowie die Mitteilung zur Bestellung der Prüfenden ist der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Antragseingang schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## § 23

### Vorbereitung, Durchführung, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Ist die oder der Studierende zur Prüfung zugelassen, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die beteiligten Prüfenden über Thema und Erstfach der Prüfung. <sup>2</sup>Der oder dem Prüfenden des Erstfachs obliegt die Auswahl eines thematisch passenden und für die anderen beteiligten Fächer anschlussfähigen Textes oder einer These für die Prüfung, die sie oder er den Mitprüfenden offenlegt. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende des Erstfachs stellt der oder dem Studierenden eine Literaturliste zur Verfügung, in der jedes der beteiligten Fachgebiete mit bis zu drei Angaben vertreten ist; sie oder er stellt außerdem eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel für die Prüfung zusammen. <sup>4</sup>Die Literaturliste sowie die Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird der oder dem Studierenden spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, in der Regel elektronisch von der oder dem Prüfenden des Erstfachs zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Schwierigkeitsgrad des Textes oder der These muss dem Studiengangskonzept entsprechen. <sup>2</sup>Der Umfang des Textes oder der These ist so zu wählen, dass es innerhalb der Vorbereitungsfrist bearbeitet werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Unmittelbar vor der Prüfung wird der oder dem Studierenden eine Einarbeitungszeit im Umfang von 40 Minuten gewährt, in der sie oder er den Text oder die These zur Verfügung gestellt bekommt und das Eingangsreferat vorbereiten soll. <sup>2</sup>Die Prüfung hat einen Umfang von 40 Minuten, wobei die oder der Studierende ein Eingangsreferat im Umfang von etwa zehn Minuten mit Bezug zur These oder dem Text halten soll; etwa 30 Minuten entfallen auf die Diskussion. <sup>3</sup>Die Prüfung wird von den bestellten Prüfenden gemeinsam abgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Zeitpunkt und Ort der Einarbeitungszeit sowie der Prüfung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt; sie oder er informiert darüber rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor dem geplanten Termin, die oder den Studierenden sowie die Prüfenden schriftlich oder elektronisch. <sup>2</sup>Ein aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüfenden ist bis vor Beginn jeder Prüfung zulässig. <sup>3</sup>Die oder der Studierende ist darüber unverzüglich, in der Regel elektronisch, zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann nach der Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund ihren oder seinen Rücktritt von der Prüfungsteilnahme im betreffenden Semester erklären; die Regelungen zum Rücktritt wegen nicht zu vertretenden Gründen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die begründete Erklärung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Ende der dritten Vorlesungswoche des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, einzureichen. <sup>3</sup>Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Themen- und Fächerwahl, die Wahl des Erstfachs sowie die Bestellung der Prüfenden gilt im Fall der Anerkennung der Gründe fort. <sup>5</sup>Die Prüfung wird im darauffolgenden Semester anberaumt; Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 24

### Bewertung, Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Die „Theologische Synthese mit Abschlussprüfung“ ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Für die Benotung gilt § 20 Abs. 2 APO. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird von den Prüfenden unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden eröffnet sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie die oder der Studierende bis zu zwei Mal wiederholen. <sup>2</sup>Dabei muss dasselbe Thema unter Beteiligung der gewählten Fächer und des gewählten Erstfachs geprüft werden. <sup>3</sup>Wird die Prüfung beim dritten Versuch

mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul „Theologische Synthese mit Abschlussprüfung“ endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Die oder der Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 21 Abs. 3 APO als nicht bestanden, so setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses in der Regel innerhalb von vier Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch einen Prüfungstermin für die Wiederholung fest. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres seit dem letzten Versuch erfolgen. <sup>3</sup>Für Wiederholungsprüfungen gilt § 23 APO.

## ABSCHNITT VI: MAGISTERPRÜFUNG UND DEREN ABSCHLUSS

### § 25

#### Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation an der KU ist die oder der Studierende zur Magisterprüfung zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn
  1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des 14. Fachsemesters mit „bestanden“ oder mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
  2. die oder der Studierende die für den Studiengang vorgesehenen 300 ECTS-Punkte erworben hat.

<sup>2</sup>Die Magisterprüfung ist auch bestanden, wenn diese Voraussetzungen nicht im vorgesehenen Zeitraum erbracht sind, aber im Rahmen einer zulässigen Wiederholungsmöglichkeit erfüllt werden.
- (3) Die Magisterprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 2, Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird.
- (4) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende auch nach Ablauf von zwei weiteren Semestern aus selbst zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Liegen nicht selbst zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der in Abs. 2, Nr. 1 genannten Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Verlängerung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss stellen.
- (5) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Pflichtmodulprüfung, die Theologische Synthese mit Abschlussprüfung oder die Magisterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die Magisterprüfung ist auch endgültig nicht bestanden, wenn die gemäß § 7 durch Absolvierung von Wahlpflichtmodulen zu erwerbende Anzahl an ECTS-Punkten nicht erreicht wurde und keine Wahlmöglichkeit mehr besteht.
- (6) Die Frist zur Ablegung der Magisterprüfung unter Abs. 2, Nr. 1 verlängert sich bei Studierenden im Magisterstudiengang um ein Semester, wenn
  1. die oder der Studierende mehr als 15 ECTS-Punkte gemäß § 9 in einem nicht verpflichtenden vorgegebenen Auslandsstudium erworben hat,
  2. diese an der KU für den jeweiligen Studiengang angerechnet wurden und
  3. die oder der Studierende während des Auslandsstudiums an der KU immatrikuliert war.
- (7) Die oder der Studierende erhält im Fall des endgültigen Nichtbestehens einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 26

### Bildung der Gesamtnote, relative Note

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote der Modulprüfungen nach § 13, der nicht auf- oder abgerundeten Gesamtnote der Magisterarbeit nach § 20 Satz 2 und der Note der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 gebildet. <sup>2</sup>In die Gesamtnote des Magisterstudiums geht die Gesamtnote der Modulprüfungen zu 75 Prozent, die Gesamtnote der Magisterarbeit zu 20 Prozent und die Note der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung zu fünf Prozent ein. <sup>3</sup>Die Gesamtnote des Magisterstudiums wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet:

Durchschnitt	Textliche Umschreibung	Internationale Noten
1,00-1,20	„mit Auszeichnung“	A = „excellent“
1,21-1,50	„sehr gut“	B = „very good“
1,51-2,50	„gut“	C = „good“
2,51-3,50	„befriedigend“	D = „satisfactory“
3,51-4,00	„ausreichend“	E = „sufficient“
4,01-5,00	„nicht ausreichend“	F = „failed“

(3) <sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guides in der jeweiligen Fassung gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden die dem Abschlussjahrgang vorhergehenden zwei Jahrgänge einbezogen; der Abschlussjahrgang wird einbezogen, soweit die Noten vorliegen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Magisterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total	N	100

<sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4).

## § 27

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Magisterprüfung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält

1. die Bezeichnung des Studiengangs,
2. die Modulbezeichnung der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs mit Angabe der darin erworbenen ECTS-Punkte und der dabei erzielten Noten oder Bewertungen,
3. die Gesamtnote der Modulprüfungen,
4. das Thema, die Note und die ECTS-Punkte der Magisterarbeit,
5. das Thema, die Note und die ECTS-Punkte der Theologischen Synthese mit Abschlussprüfung,
6. die in Ziffern und Worten ausgedrückte Gesamtnote der Magisterprüfung,

7. das Datum der letzten Prüfungsleistung oder des Eingangstages des Anrechnungsantrags bei einer angerechneten Prüfungsleistung, die als letzte Prüfungsleistung ausgewiesen werden soll.

<sup>3</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ beurkundet wird.

- (2) Dem in deutscher und englischer Sprache ausgestellten Zeugnis wird vom Prüfungsamt ein in deutscher und englischer Sprache erstelltes Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs, zur Einstufung des verliehenen akademischen Grades und zur Beschreibung seiner kanonischen Wirkungen beigelegt.

## **ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese SPO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die SPO für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. September 2017 in der Fassung vom 1. Februar 2018 tritt außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang Katholische Theologie vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben und nicht den Wechsel in den Geltungsbereich dieser SPO erklären.